

Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock zur Förderung von Planung und Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Stromspeichern vom 9. Dezember 2022 - Fortschreibung

1 Förderzweck und Zuschussempfänger

- 1.1 In der Verantwortung für die Schöpfung sind die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände aufgefordert, sich für deren Bewahrung einzusetzen. Der Aufbau von PV-Anlagen zur Nutzung des dadurch erzeugten Stroms und zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz werden als wirksames Mittel zur dauerhaften Reduzierung des CO₂-Ausstoßes betrachtet. Die Installation von Stromspeichern wird dabei für sinnvoll erachtet, um den eigenerzeugten Strom zur Nutzung für einen späteren Gebrauch vorzuhalten und damit den Anteil des eigengenutzten Stroms zu erhöhen.

Die Finanzierung der Förderung von Planung und Installation der PV-Anlagen und von Stromspeichern erfolgt aus den laufenden Zuweisungen des Anteils am Kirchensteueraufkommen der Kirchengemeinden an den Ausgleichstock sowie durch die erhöhten Zuweisungen zur Umsetzung klimaschützender Maßnahmen.

Die nachfolgenden Förderrichtlinien hat der Ausschuss für den Ausgleichstock in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 beschlossen und am 9. Dezember 2024 fortgeschrieben.

Im Bedarfsfall können die Richtlinien jederzeit durch Beschluss des Ausschusses für den Ausgleichstock fortgeschrieben oder geändert werden.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Ausschuss für den Ausgleichstock entscheidet im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens und der verfügbaren Mittel. Die Entscheidung über Zuschussanträge wird dem Oberkirchenrat im Wege der Delegation übertragen. Die abschließende Entscheidung obliegt dem Ausschuss.
- 1.3 Zuschussempfänger sind Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände.

2 Form der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers ist erforderlich. Sollte es zur Finanzierung erforderlich sein, kann die Aufnahme eines Darlehens durch die Geldvermittlungsstelle beantragt werden.

3 Zuschussvoraussetzungen

Bei den einmaligen Zuschüssen zur Planung und Installation von PV-Anlagen wird unterschieden nach Planungsphase, der installierten Leistung der PV-Anlage und der Größe des Stromspeichers.

- 3.1 Zur Planung der Installation von PV-Anlagen einschließlich Berechnung zur Wirtschaftlichkeit wird auf Vorlage entsprechender Rechnungsbelege von Planern und insofern geeigneten Beratern sowie Handwerkern eine pauschale Förderung von 50 % der

Gesamtkosten gewährt¹, höchstens jedoch 2.500 €/Anlage und Gebäude. Die ggf. erforderliche Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung der Anlage muss im Rahmen der Planung dem Oberkirchenrat vorgelegt werden.

Aus den Planungs- und Berechnungsunterlagen muss hervorgehen, in welchem Zeitraum sich die PV-Anlage unter den örtlichen Gegebenheiten, z. B. der anzunehmenden Verschattung sowie begleitend notwendiger Baumaßnahmen, amortisiert. Darüber hinaus ist zu belegen, in welchem Umfang durch die geplante Maßnahme künftig Energie erzeugt wird.

- 3.2 Die Förderung der Errichtung von PV-Anlagen unter Verwendung von ausschließlich neuen Komponenten auf Gebäuden, die langfristig zum Vermögensgrundstock der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände gehören, ist möglich, wenn sowohl das Gebäude, auf dem die Anlage installiert wird, als auch die PV-Anlage selbst Eigentum der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirks oder des kirchlichen Verbands sind. Die Einspeisevergütung muss der Zuschussempfänger erhalten. Der erzeugte Strom ist weitestmöglich selbst zu verbrauchen.

Bezuschusst werden nur PV-Anlagen mit einer Mindestgröße von 5 kWp und bis zu einer Obergrenze von 30 kWp. Anlagen mit einer Leistung von mehr als 30 kWp werden bis zu höchstens 30 kWp anteilig gefördert. Die Anlage wird mit einem pauschalen Zuschuss von max. 800 €/kW installierter Leistung, jedoch höchstens 50 % der förderfähigen Kosten bezuschusst.

- 3.3 Die Installation von Stromspeichern unter Verwendung von ausschließlich neuen Komponenten ist im Zusammenhang mit einer gleichzeitig errichteten PV-Anlage förderfähig, sofern deren wirtschaftlicher Betrieb im Rahmen der Planung belegt und vom Oberkirchenrat bestätigt wurde. Bezuschusst werden nur Stromspeicher bis zu einer Obergrenze von 30 kWh mit einem Betrag von max. 500 €/kWh, jedoch höchstens 50 % der förderfähigen Kosten. Stromspeicher mit einer Größe von mehr als 30 kWh werden nur bis zu höchstens 30 kWh anteilig gefördert.

- 3.4 Werden Drittzuschüsse zur Finanzierung der PV-Anlagen und/oder Stromspeicher gewährt, so sind diese in Höhe des prozentualen Anteils des Zuschusses an den Anlagenkosten (bis 30 kWp bzw. 30 kWh) im gleichen Verhältnis vom pauschalen Zuschussbetrag abzusetzen. Die Einspeisevergütung ist kein Drittzuschuss.

4 Antragsverfahren

- 4.1 Anträge an den Ausgleichstock auf Bezuschussung von Maßnahmen nach den Ziffern 3.1 bis 3.3 sind unter Verwendung des hierfür veröffentlichten Antragsformulars an den Oberkirchenrat zu stellen. Den Anträgen ist jeweils die Planung, wie in Ziffer 3.1 beschrieben, beizufügen. Außerdem müssen geeignete Abrechnungsunterlagen zu den tatsächlichen Investitionskosten vorgelegt werden.

- 4.2 Unvollständige Anträge haben keinen Anspruch auf Bearbeitung.

- 4.3 Eine besondere Antragsfrist besteht nicht. Der Oberkirchenrat wird aber ermächtigt, erforderlichenfalls Antragsfristen einzuführen und durch Rundschreiben bekanntzugeben.

¹ Der Oberkirchenrat wird den Kirchengemeinden zur Dokumentation/zum Nachweis der Planung ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen.

5 Bewilligungsverfahren

- 5.1 Der Zuschuss zur Planung nach Ziffer 3.1 kann bereits nach Abschluss der Planung beantragt und bewilligt werden.

Die Zuschüsse nach Ziffer 3.2 und 3.3 werden erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage(n) gewährt. Sie können bis spätestens 3 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der Inbetriebnahme der PV-Anlage beantragt und bewilligt werden. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt keine Förderung mehr.

- 5.2 Die sonstigen Vorgaben zur Genehmigung von Bauvorhaben durch den Oberkirchenrat nach der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung etc. bleiben unberührt.
- 5.3 Der Oberkirchenrat teilt die Entscheidung über den eingereichten Antrag dem Antragsteller schriftlich mit, die Gewährung von Abschlagszahlungen ist nicht vorgesehen.
- 5.4 Bei Kostenerhöhungen ist keine Nachbewilligung möglich.
- 5.5 Der zur Auszahlung festgesetzte Zuschuss wird auf volle 100 € aufgerundet.

6 Verwendungsnachweis

- 6.1 Der Zuschussempfänger darf die bewilligte Förderung nur für die beantragte Maßnahme zweckentsprechend verwenden. Nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme ist dem Oberkirchenrat (spätestens) mit dem Förderantrag eine **Kostenfeststellung mit den entsprechenden Rechnungen** (digital) samt endgültigem Finanzierungsplan zu übersenden.
- 6.2 Mitarbeitende des Oberkirchenrats können sich über den Stand der Arbeiten vor Ort vergewissern, die Arbeiten abnehmen und vor Beginn sowie nach Abschluss der Arbeiten Besichtigungen vornehmen, um die hier gewonnenen Erkenntnisse zur Auswertung und Optimierung von Energiesparmaßnahmen zu verwenden. Die jährlichen Ertrags- und Verbrauchszahlen sind bis zu 5 Jahre nach Fertigstellung bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
- 6.3 Sobald der Oberkirchenrat eine technische Möglichkeit zur Erfassung der Energiedaten implementiert, ist der Zuschussempfänger zur entsprechenden Erfassung der zur Erhebung vorgesehenen Energieverbrauchswerte verpflichtet.
- 6.4 Wird die bewilligte Förderung nicht zweckentsprechend verwendet, fallen die Gesamtkosten nach der Abrechnung niedriger aus als angenommen oder ändert sich die Finanzierung z. B. durch höhere Drittzuschüsse, kann der Oberkirchenrat den ursprünglichen Zuschussbescheid aufheben und durch einen neuen ersetzen.

Eine Rückforderung wird durch den Oberkirchenrat geltend gemacht, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 1.000 € beträgt. Erstattungsbeträge sind an den Ausgleichstock zurückzuzahlen.

Darüber hinaus finden die allgemeinen Regelungen des Ausgleichstocks zur Geltendmachung von Erstattungen analog Anwendung.

- 6.5 Sollten sich nach der Antragstellung die maßgeblichen Antragsgrundlagen ändern, ist der Zuschussempfänger verpflichtet, den Oberkirchenrat unverzüglich zu unterrichten.

Der Oberkirchenrat entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

- 6.6 Treten zwischen Antragsteller und Oberkirchenrat Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieser Richtlinien auf, entscheidet hierüber abschließend der Ausschuss für den Ausgleichstock.

7 Inkrafttreten

- 7.1 Zur anteiligen Finanzierung der Kosten von Planung und **mit gesetzlicher Verpflichtung** ab dem 1. Januar 2022 gebauter PV-Anlagen und Stromspeicher können Zuschüsse rückwirkend beantragt werden.
- 7.2 Zur anteiligen Finanzierung der Kosten **ohne gesetzliche Verpflichtung** geplanter und nach dem 1. Januar 2023 installierter PV-Anlagen und Stromspeicher können Zuschüsse beantragt werden.
- 7.3 Die fortgeschriebenen Richtlinien - Begrenzung der Zuschüsse nach Ziff. 3.2 und 3.3 auf höchstens 50 % der förderfähigen Kosten – treten zum 1. Juli 2025 in Kraft. Anträge zur Förderung von PV-Anlagen und Stromspeichern, die ab dem 1. Juli 2025 beim Oberkirchenrat eingehen, werden nach den geänderten Richtlinien abgerechnet, auch wenn die Anlage(n) vor diesem Stichtag in Betrieb genommen wurde(n) oder die entsprechenden Rechnungen vor dem 1. Juli 2025 datieren.